

Kantonsratsbeschluss

Vom 10. März 2010

Nr. RG 228d2009

Berichtigte Fassung

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze und Verordnungen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾ und Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. 2. *Kompetenzen*
a) *in Zivilsachen*

¹⁾ Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)⁴⁾, sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben.

²⁾ Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

- a) bei einer Streitgenossenschaft;
- b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;
- c) bei Klagen nach Art. 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);
- d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

³⁾ Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

§ 9 lautet neu:

§ 9. 2. *Kompetenzen*
a) *in Zivilsachen*
aa) *Prozessleitung*

Der Amtsgerichtspräsident ist Instruktionsrichter in Zivilsachen gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)⁵⁾.

¹⁾ BBl 2009 21 ff.; SR ...

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

⁴⁾ SR

⁵⁾ BGS

§ 10 lautet neu:

§ 10. bb) als Einzelrichter

¹ Der Amtsgerichtspräsident ist in allen Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind, die Schlichtungsbehörde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

² Er entscheidet als Einzelrichter:

- a) in Zivilsachen, welche im vereinfachten Verfahren entschieden werden;
- b) alle Rechtssachen des summarischen Verfahrens, unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsvorschriften;
- c) in Scheidungsverfahren und in Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO in denjenigen Fällen, in denen sich der Sitz des Schiedsgerichts in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindet;
- e) alle Vollstreckungs- und Rechtshilfesachen, vorbehältlich der direkten Vollstreckung gemäss Artikel 236 Absatz 3 ZPO.

§ 13 lautet neu:

§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.

² Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.

³ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.

⁴ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

Der Titel VIII. Arbeitsgerichte und § 21 werden aufgehoben.

§ 30 lautet neu:

§ 30. b) Zivilkammer

¹ Die Zivilkammer beurteilt:

- a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;
- b) Streitigkeiten gemäss Artikel 5 ZPO;
- c) direkte Klagen gemäss Artikel 8 ZPO;
- d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO;
- e) Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes gemäss Artikel 165 der Handelsregisterverordnung¹⁾.

² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

Nach § 34 wird als Titel eingefügt:

IX^{bis}. Kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann

Als §§ 34^{bis} bis 34^{quater} werden eingefügt:

§ 34^{bis}. 1. Organisation und Wahl

¹ Für das Gebiet des ganzen Kantons wird eine Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann bestellt, die aus einem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern besteht.

² Präsident ist der Vorsteher des Oberamts Region Solothurn. Der Regierungsrat wählt eine Frau und einen Mann als weitere Mitglieder. Für den Präsidenten und jedes weitere Mitglied wählt er eine Stellvertretung.

¹⁾ SR 221.411.

³ Die weiteren Mitglieder repräsentieren paritätisch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

§ 34^{ter}. 2. Sachliche Zuständigkeit

Die kantonale Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz¹⁾ im Bereich der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zuständig.

§ 34^{quater}. 3. Sekretariat

Das Oberamt Region Solothurn besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO wahr.

Nach § 34^{quater} wird als Titel eingefügt:

IX^{ter}. Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse

Als §§ 34^{quinquies} bis 34^{septies} werden eingefügt:

§ 34^{quinquies}. 1. Organisation und Wahl

¹ Für jede Amtei wird eine Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse bestellt.

² Diese besteht aus folgenden 3 Mitgliedern:

- a) dem Vorsteher des Oberamts als Präsident;
- b) einer Vertretung der Vermieter;
- c) einer Vertretung der Mieter.

³ Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast können zusätzliche Stellvertretungen gewählt werden.

⁴ Die in Absatz 2 Buchstaben b und c und in Absatz 3 genannten Mitglieder und die Stellvertretungen wählt der Regierungsrat auf Amtsdauer.

§ 34^{sexies}. 2. Sachliche Zuständigkeit

Die Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht zuständig.

§ 34^{septies}. 3. Sekretariat

Das Oberamt besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO wahr.

§ 86 Absatz 2 Einleitungssatz lautet neu:

² Amtssitz für die Amtsgerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ist für die Amteien

§ 91^{ter} (in der Fassung gemäss Vorlage EG StPO / JStPO). Als Satz 2 wird angefügt:

(...) Vorbehalten bleibt § 98 Absatz 1 für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 98 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

- c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter oder als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, gegen den Präsidenten der Schätzungskommission oder den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes gerichtet ist, deren Stellvertreter;

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007²⁾)

§§ 126, 162 und 163 werden aufgehoben.

¹⁾ SR 151.1.

²⁾ GS 102, 14 (BGS 831.1).

2. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000¹⁾

§ 3 lautet neu:

§ 3. Parteivertretung in besonderen Verfahren

¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind zudem auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen.

² Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Artikel 68 und 204 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ sowie nach Artikel 127 der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾.

3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁴⁾

Als § 13^{ter} wird eingefügt:

§ 13^{ter}. VIII. Protokollierung

In der Regel sind keine Protokolle über Beweiserhebungen zu führen, wenn die rechtlich erheblichen Tatsachen in die Entscheidung einfließen. Die Zeugeneinvernahme und die mündliche Erstattung von Gutachten sind zu protokollieren. Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung und § 21^{bis}.

§ 15 lautet neu:

§ 15. II. Beweisvorkehren

1. Im allgemeinen

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, Urkunden beizuziehen, Augenscheine vorzunehmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte einzuholen.

§ 16. Absatz 2 lautet neu:

² Die Einvernahme hat durch einen Angestellten der Departemente oder durch den Vorsteher des Oberamts unter Beizug eines Protokollführers nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das Zeugnis zu erfolgen.

§ 17. Absatz 1 lautet neu:

¹ Für das Beweisverfahren und die vorsorgliche Beweissicherung, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 21. Absatz 3 lautet neu:

³ Ist die Zustellung der Verfügung nicht möglich, so kann sie amtlich publiziert werden; Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

¹⁾ GS 95, 133 (BGS 127.10).

²⁾ SR

³⁾ SR

⁴⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

§ 39. Satz 1 lautet neu:

Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 181 Gebührentarif sinngemäss anwendbar sind. (...)

§ 39^{ter}. Satz 1 lautet neu:

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gilt § 76 sinngemäss. (...)

§ 56 lautet neu:

§ 56. 5. Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung

¹ Die Parteibefragung, die Pflicht, Urkunden vorzulegen, die Mitwirkungspflicht, das Verweigerungsrecht, die Durchführung des Zeugenverhörs, der Augenschein, der Sachverständigenbeweis und die schriftlichen Auskünfte richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

² Die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 58. Absatz 1 lautet neu:

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

§ 63. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Hauptverhandlung findet in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung statt.

§ 73. Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen Urteile der Verwaltungsgerichtsbehörden ist die Revision aus den in der Schweizerischen Zivilprozessordnung genannten Gründen und während der dort genannten Fristen zulässig.

§ 75. Satz 2 lautet neu:

(...). Im übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 76 lautet neu:

§ 76. I. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint. Wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, kann sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands verlangen.

² Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden. Für den vor- und ausserprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den erforderlichen Aufwand des Rechtsbeistandes für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für die gleichzeitig eingereichte Rechtsschrift handelt.

³ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und kann, ab dem Eintritt der Rechtshängigkeit, jederzeit angebracht werden.

⁴ Im Übrigen gelten für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss.

Als § 76^{bis} wird eingefügt:

§ 76^{bis}. *II. Prozesskosten*
1. *Begriffe*

¹ Prozesskosten sind:

- a) die Gerichtskosten;
- b) die Parteienschädigung.

² Gerichtskosten sind:

- a) die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- b) die Kosten der Beweisführung;
- c) die Kosten für die Übersetzung.

³ Als Parteienschädigung gilt:

- a) der Ersatz notwendiger Auslagen;
- b) die Kosten einer berufsmässigen Vertretung durch einen Rechtsanwalt.**

Als § 76^{ter} wird eingefügt:

§ 76^{ter}. *2. Vorschuss*

¹ Für Beweismassnahmen kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird er nicht geleistet, so sind die Massnahmen nur soweit durchzuführen, als das öffentliche Interesse dies erfordert.

² Von der Beschwerde führenden oder klagenden Partei kann ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird er nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Beschwerde oder Klage nicht ein.

§ 77. Die Sachüberschrift und der erste Satz lauten neu:

§ 77. *3. Verteilungsgrundsätze*

Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106 - 109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. (...)

§ 78 lautet neu:

§ 78. *4. Gebührentarif*

Die Gerichtskosten, die Parteienschädigung sowie die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sind nach dem Gebührentarif festzusetzen.

Als § 78^{bis} wird eingefügt:

§ 78^{bis}. *5. Sicherheit für die Parteienschädigung im Klageverfahren*

¹ Die klagende Partei hat unter den Voraussetzungen von Artikel 99 der Schweizerischen Zivilprozessordnung Sicherheit für die Parteienschädigung der beklagten Partei zu leisten. Artikel 100 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist anwendbar.

² Wird die Sicherheit nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein, wenn es diese Folge angedroht hat.

§ 79 lautet neu:

§ 79. *III. Ordnungsbusse*

Wegen ungebührlichen Benehmens vor den Verwaltungsgerichtsbehörden kann einem Verfahrensbeteiligten eine Rüge erteilt oder eine Ordnungsbusse in sinngemässer Anwendung von Artikel 128 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt werden.

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹⁾)

§ 11. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Bei Schadenersatzbegehren aus zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Schweizerische Zivilprozessordnung³⁾) vorbehalten.

§ 14. Absatz 2 lautet neu:

² Der Staat hat den Beamten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben und im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾) den Streit zu verkünden.

III.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes vom 3. April 1996⁴⁾)

§ 1 lautet neu:

§ 1.

Diese Verordnung bezeichnet die Behörden und regelt das Verfahren zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) im Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.

§§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

2. Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen die Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG) vom 3. April 1996⁵⁾)

§ 7 wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF)(3)
Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)
Staatskanzlei (ENG, STU, FUE
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (361/2010)

¹⁾ GS 83, 299 (BGS 124.21).

²⁾ SR....

³⁾ SR....

⁴⁾ BGS 821.51.

⁵⁾ BGS 123.321.